

Münchener Zeitung

No. 65.

Mittwoch, den 15. August 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung, betreffend Verbrauch- und Maßvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 507) in Verbindung mit der preussischen Ausführungsverordnung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 und Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg, für den Umfang des Kommunalverbandes Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgungsliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Ackerbauer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn-Fremde der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Nacht oder ähnliche Beiträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Sämtlich außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnende Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine launmännliche Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft und dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Krankenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) liegen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegerin dieser Anstalten.

Inhaber von Pachtverträgen oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten z. B. Beamte, die nach ihrer Befehlsbefugnis Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsgenossen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 15. August dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Kroggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachweisliche Menge der Vorräte bestimmt sich nach dem Vorratstand gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgelegten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur sozial Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgungsliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll vorliegt werden können.

§ 3. Die Selbstversorgungsliste ist von dem Gemeindevorsteher nach den vorgeschriebenen Mustern zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4. Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Veränderung der Selbstversorgungsliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Veränderung ist dem Kommunalverband mitzuteilen.

§ 5. In die Selbstversorgungsliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsgenossen werden mit Brot und Mehl auf Grund von Vorkartenzug nach der Anordnung vom 9. August 1917 versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6. Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Weizen von 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufnehmen, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an dem Kommunalverband abzuliefern und erhalten dann vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Vorkartenzug für sich und die bisher von ihnen verkauften Personen.

§ 7. Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 507) unzureichend erwiesen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auslieferung nach § 25 Absatz 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Entziehung der Bestände für die Reichsgetreidebestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden. Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Vorkarten für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidebestelle oder dem Kommunalverband überreicht worden ist.

§ 9. Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Kernen und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnis-scheines (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10. Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher. Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstversorgungsliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inwieweit Ab- und Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstversorgungsliste einzutragen. Führt die Selbstversorgungsliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11. Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, wenn er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12. Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13. Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtvorrat des landwirtschaftlichen Betriebes des Unternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinem Selbstversorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14. Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängelzettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängelzettel hat an dem Saal zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängelzettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt sind.

§ 15. Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Eine Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Kernen usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16. Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuchs nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Ueberbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchschrift des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17. Die Betriebe sind zur reiflichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 18. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mallohnens in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldebetrages die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Frachtmengen von Erzeugnissen erbringt (Schwundersparnisse).

§ 19. Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitunge Früchte der Selbstversorger nur

umgetauscht werden (Zaichmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Erparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 20. Die Selbstversorger und die Mühlen sind verpflichtet, den mit der Revision der Betriebe beauftragten Personen auf Verlangen die in ihrem Besitz bzw. Gewahrsam befindlichen Getreide- und Mehlvorräte vorzulegen, bzw. ihnen den Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen zu gestatten, auf Erfordern bei Feststellung der Mengen des Getreides und Mehles bestmöglich zu sein, insbesondere die erforderlichen Wiegeapparaturen und sonstigen Einrichtungen herbeizuschaffen, auch die Mähten und Mahlbücher, sowie sonstige auf die Feststellung bezügliche Unterlagen vorzulegen.

§ 21. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzureichend, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 22. Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbesetzt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidebestelle oder des von ihr besetzten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann ferner von der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidebestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an bereiteten Vorräten vorläufig zu unterbinden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung des Selbstversorgers und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79, Absatz 1, Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Verlust ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 24. Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbenmäßig oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 25. Diese Anordnung tritt am 10. August 1917 in Kraft. Torgau, den 10. August 1917.

Der Kreisamtschef.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 19, 27 der Bekanntmachung über die Erziehung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 728) in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 673) und der Preussischen Ausführungsverordnung vom 1. März 1917 zur Bekanntmachung der Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 391) bestimmen wir in Ausführung des Rundschreibens des Königl. Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst vom 1. d. Mts. Nr. L. 1084 hinsichtlich des Ablaufes von Marmeladenobst für den Kreis Torgau folgendes:

§ 1. Als Marmeladenobst im Sinne dieser Anordnung gelten bis auf Weiteres alle Apfel- und Birnen der Gruppen 2 und 3 sowie Pflaumen und Zwetschen.

§ 2. Die Abgabe des Marmeladenobstes ist nur an die von dem Kreis-Kommunalverband bestimmten Marmeladenfabriken gestattet. Er kann vereinzelt Ausnahmen bewilligen. Der Kreis-Kommunalverband hat, wenn seitens der Reichsstelle genehmigte Befreiungsverträge vorliegen, die Abgabe dieses Obstes auch an andere kontingentierte Marmeladenfabriken zu gestatten, wenn keine erhebliche Frachterhöhung eintritt, ebenso unter gleicher Voraussetzung an Kommunalverbände, wenn die Verwendung dieses Obstes zur Marmeladenherstellung geschieht. Diese Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. In Streitfällen entscheidet die Provinzialstelle für Gemüse und Obst endgültig.

§ 3. Ohne besondere Erlaubnis wird bis auf Weiteres die Abgabe von Äpfeln und Birnen der Gruppe 2 an Verbraucher des Erzeugerortes und dessen nähere Umgebung in Mengen unter zehn Pfund gestattet.

Der Weiterverkauf des auf Grund vorstehender Bestimmung vom Verbraucher erworbenen Obstes ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Torgau, den 9. August 1917.

Der Kreisamtschef, Biesand.

